

## Muß Strafe sein?

Der Band versammelt die Referate einer Tagung der Sektion »Soziale Probleme und soziale Kontrolle« der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. 14 Autorinnen und Autoren kommen zu Wort, überwiegend Soziologen und Kriminologen, aber auch ein Praktiker des Strafvollzugs und zwei Pädagogen. Für die ersten lautet die Frage von vornherein »Muß staatliches Strafrecht sein?«, die Erziehungswissenschaftler hingegen nehmen das Tagungsthema wörtlich allgemein. Daraus ergibt sich eine überraschende und interessante Spannung.

Soziologen und Juristen entdecken die funktional äquivalenten gesellschaftlichen Institutionen der Konfliktbearbeitung, Normbegründigung und sozialen Kontrolle und die Verzichtbarkeit des Strafrechts in instrumenteller, ja selbst in symbolischer Hinsicht. Die Pädagogen stehen zur Erziehung und messen der »Strafe« (dem »Gegenwirken« gegen schädlich gehaltene Einstellungen und Handlungen) darin eine

deutschen Jugendgerichtstags 1912 zu wiederholen, als der geladene Pädagoge Wilhelm Foerster gegen das Gros der erziehungsbegeisterten Juristen provokant die (rechtlich strikt geregelte) Strafe verteidigte und Erziehung u.a. soziale Funktionen gesonderten Einrichtungen vorbehalten wissen wollte. Vernünftigkeit und Gerechtigkeit, normative Begriffe, stehen in den abgedruckten pädagogischen Beiträgen hoch in Kurs. In den soziologischen werden sie in auffälligem Gegensatz dazu nur als ideologische Versatzstücke im Strafrechtsdiskurs behandelt. So beschreibt etwa Scheerer die historische No-

nen (vorgeblich auf soziale Probleme zu reagieren), Verlustrisiken ökonomischer Strategien zu minimieren oder alltägliche Schäden und Konflikte zu bewältigen etc. Bei soviel Irrationalismus auf der Ebene von Strafrechtstheorie und -politik wirkt das pragmatische Verhältnis der alltagsweltlichen Akteure zu den staatlichen Instrumentarien, zu Polizei und Strafrechtsinstitutionen, wie dies von Johannes Stehr beschrieben wird, erfrischend vernünftig. Er analysiert auf eine spezielle Untersuchung gestützt, »weshalb Strafe in Alltagskonflikten keine Funktionen hat und warum Gesellschaft nicht zusammenbricht, wenn staatliches Strafen verschwindet«. Wie in der täglichen Praxis die strafrechtlichen Mittel höchst selektiv Anwendung finden, so funktioniert auch der öffentliche Moraldiskurs, die Vermittlung von Normalitätsvorstellungen, weitgehend ohne »punitive Motive«. (Das zeigt der medienanalytische Beitrag von Helga Cremer-Schäfer). Nur wenn der soziale Ausschluß, Spaltungen der Gesellschaft und Privatisierungen der Kosten gesellschaftlichen Umbruchs – wie jüngst – wieder als normal darzustellen sind, wird in den Massenmedien häufiger demonstrativ mit dem Vokabular von Kriminalität und Strafe operiert.

Die Dominanz außerstrafrechtlicher Maßnahmen zur Verhaltenssteuerung und die untergeordnete Rolle strafrechtlicher Sanktionen ist auch das Thema von Hans-Günther Heiland und Werner Schulte. Beiträge zur realen Entwicklung der Sanktionspraxis in Deutschland und zur Kritik der Reformrhetorik (z.B. der »Diversification«) runden diesen interessanten Diskussionsband ab. Die soziologische Kritik befindet das Strafrecht summa summarum ein weiteres Mal leicht, was die funktionale Notwendigkeit von Strafe für die gesellschaftliche Integration anbelangt, und schwer, was die unverrückbare Existenz des institutionellen Systems betrifft. Neu ist, daß zumindest einige AutorInnen des Bandes nicht nur in dieser Lage üblichen systemtheoretischen Reaktionen neigen, dem Strafrecht – sei es herrschaftskritisch oder affirmativ – einen hintergründigen Sinn zuzuschreiben, sondern seine systemi-

sche Bedeutung insgesamt stark relativieren. Vielleicht überlebt das Strafrecht, wie es ist, gerade weil es außerhalb seiner selbst eben nicht irgendeine entscheidende Funktion besitzt?

Arno Pilgram

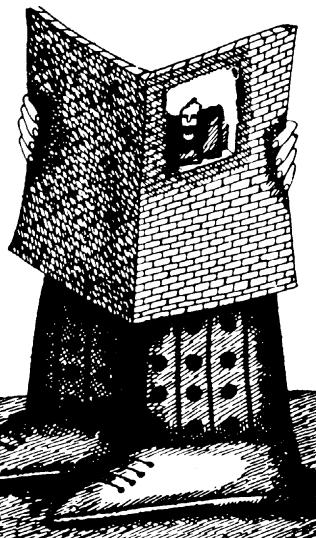
- ◆ Helge Peters (Hrsg.)
- ◆ Muß Strafe sein?
- ◆ Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis
- ◆ Westdeutscher Verlag
- ◆ 232 S., 39,- DM, 304,50 öS,
- ◆ 39,- sFr

## Vorurteil und Spekulation

Zivil- wie strafrechtliches Handeln wird nicht nur durch das Gesetz bestimmt. Sachverhaltsermittlung und rechtliche Würdigung verlangen wertendes Herangehen; die Strafzumessung eröffnet Ermessensspielräume. Bei Bewertung und Ermessensausübung kommt dem eigenen Erfahrungshorizont große Bedeutung zu, wobei dieser wiederum insbesondere auch von gesellschaftlicher Herkunft, Wertvorstellungen und Geschlecht beeinflußt wird.

Mit den Einstellungen und Alltagstheorien männlicher Strafrichter gegenüber weiblichen Angeklagten befaßt sich Monika Raab in ihrer von Schüler-Springorum betreuten Münchener Dissertation. Anders als vorangegangene in- und ausländische Untersuchungen zur Behandlung von Frauen durch strafrechtliche Kontrollinstanzen, die Raab sehr ausführlich darstellt und bewertet, kombiniert sie bei ihrer explorativen Studie die Methoden der Beobachtung und Befragung. Sie beobachtete in den Jahren 1986 und 1987 insgesamt 32 Hauptverhandlungen vor dem Münchener Amtsgericht gegen weibliche Angeklagte und führte anschließend mit den ausschließlich männlichen Strafrichtern durch einen Interviewleitfaden strukturierte Intensivinterviews.

Die von Raab vorgefundenen Einstellungen der Richter entsprechen weitgehend den Geschlechtsrollen, also den Verhaltenserwartungen, die in der Gesellschaft für



bestimmte – wenn auch stets diskussionsbedürftige – Rolle zu. Davor ist es dann nicht weit zur Akzeptanz von »in Klugheit und Mäßigkeit« geübten staatlichen Strafen zumindest bei Erwachsenen (Siegfried Müller) bzw. zum Strafverfahren als »pädagogischer Konsequenz«: »Wenn entgegen einer relativistischen Aufweichung der moralischen Semantik am Prinzip der schuldhafte Zurechnung von delinquenten Handlungen auf verantwortliche Akteure festgehalten werden soll, ... muß gelten, daß das Jugendgerichtsverfahren in den üblichen rechtsstaatlichen Formen, aber verlangsamt und so entfaltet wird, daß die jugendlichen Angeklagten die Chance erhalten, dem Verfahren zu folgen und seinen rationalen Kern zu verstehen.« (Micha Brumlik, S. 212 f). Es scheint sich fast die Situation des

vitat und die Veränderungen der Legitimation des Strafrechts von den sozialen Funktionen her. Daß vom Strafrecht Nützlichkeit verlangt wird, ist eine relativ junge Erscheinung und nicht selbstverständlich Fortschritt. Aus jeder noch so kritischen Entdeckung von programmabweichenden Strafrechtswirkungen und -anwendungen sei mit der Zeit ein neuer Baustein in der utilitaristischen Strafrechtstheorie geworden – um den Preis ihrer gegenwärtigen empirischen Unüberprüfbarkeit und Beliebigkeit. Eine inflationäre, schillernde, aber zunehmend gar nicht an Strafe interessierte Inanspruchnahme des Strafrechts ortet Michael Voß. Das Strafrecht werde mehr und mehr zu Zwecken beansprucht, bei denen es gar nicht um Strafanwendung gehe, sondern darum politisches Kleingeld zu gewin-

Frauen und Männer unterschiedlich definiert werden. Die meisten der befragten Richter waren der Auffassung, Frauen zeigten als Angeklagte mehr Gefühle, sie setzten auch häufiger mitleiderregendes, unterwürfiges oder kokettes Verhalten ein, um den Richter milde zu stimmen. Die Motive der von Frauen verübten Straftaten sahen die Richter am häufigsten in der Beziehung zu einem Mann aber auch in psychischen und finanziellen Problemen. Als typisch wurde etwa die Tatbegehung als Gehilfin eines dominierenden männlichen Täters angesehen. Die Stereotypen beeinflussen die Wahrnehmung und Erinnerung der Richter. Raab stößt auf die Tendenz, Fälle, in denen Frauen »unweibliche« Delikte begangen hatten, z.B. die Teilnahme an einer Wirtshausschlügerei, nicht zu erinnern. Bei der Interpretation solcher »unweiblicher« Taten betonten die Richter rollenkonforme Aspekte des Verhaltens und vernachlässigten rollendiskonforme. Verstieß das Verhalten der Angeklagten aber extrem gegen die Rollenerwartungen, so lag die Deutung des Verhaltens als Ausdruck einer psychischen Erkrankung nahe. Die Pathologisierung der Frauen hat hier offenbar den Zweck, ein Infragestellen des Rollenmodells zu vermeiden.

Raab geht es mit ihrer Untersuchung nicht um verallgemeinerbare Ergebnisse, sondern darum, Grundlagen für die Formulierung spezifischer Fragestellungen zum Verhältnis zwischen Frauen und strafrechtlichen Kontrollinstanzen zu erarbeiten. Gleichwohl ist sie vor zu weitreichenden Schlußfolgerungen nicht gefeit. So, wenn sie etwa folgert, die Erfüllung der Geschlechtsrollen der Frau (Kinderbetreuung) bzw. des Mannes (Ernährung der Familie) werde vom Gericht belohnt, insbesondere durch Gewährung von Strafauersetzung zur Bewährung (S. 109). Vermutlich würde die Erfüllung der Rolle des anderen Geschlechts in gleicher Weise »belohnt« werden (etwa bei einem alleinstehenden Vater, der seine kleinen Kinder versorgt). Vielleicht ließe sich die These formulieren, daß generell die Übernahme von Verantwortung bei der Strafzumessung honoriert wird. Weniger wahrscheinlich scheint mir allerdings ei-

ne solche »Belohnung« bei einer »kompletten« Familie mit vertauschten Rollen (Ehefrau berufstätig; Ehemann Hausmann).

Die sachlich gehaltene und sehr gut lesbare Arbeit von Raab kann männlichen wie weiblichen Richtern aller Rechtsgebiete zur Lektüre empfohlen werden. Sie kann Anregungen geben, sich eigene Einstellungen und Stereotype bewußt zu machen und zu prüfen, was dabei auf gesicherten Erkenntnissen beruht und was Vorurteil und Spekulation ist.

Michael Schwickert

- ◆ **Monika Raab**
- ◆ **Männliche Richter – weibliche Angeklagte**
- ◆ **Einstellungen und Alltags-theorien von Strafrichtern**
- ◆ **Forum Verlag Godesberg**
- ◆ **138 S., 28,- DM, 218,50 öS, 28,- sFr**

## Lebenslang – ein Leben lang?

**M**it Artikel 102 des Grundgesetzes wurde in der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 die Todesstrafe abgeschafft. Damit war ein entscheidender Schritt zur Humanisierung des Strafens getan. Seither bildet die lebenslange Freiheitsstrafe die rigidiesten Form staatlichen Strafens innerhalb des Sanktionsystems der Strafjustiz.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1992, nach dem rechtzeitig vor der nach 15 Haftjahren vorzunehmenden Prüfung der bedingten Entlassung die weitere Verbüßungszeit hinsichtlich der Schwere der Schuld festzulegen ist, ist die Diskussion um das Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe neu entbrannt. Die Kritik an der lebenslangen Freiheitsstrafe, von der gegenwärtig rund 1.200 Menschen in deutschen Gefängnissen betroffen sind, entzündet sich vor allem an der grundsätzlichen Frage ihrer Vereinbarkeit mit der Menschenwürde sowie an ihrer faktisch lebenszerstörenden Wirkung.

Zur Belebung der jüngsten Debatte trugen im wesentlichen zwei Tagungen bei, deren Argumente in

## Neue Bücher:

- Karl-Ludwig Kunz  
**Kriminologie**  
Eine Grundlegung  
UTB – Haupt  
405 Seiten, DM 27,80
- Roxin/Arzt/Tiedemann  
**Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht**  
C.F. Müller Juristischer Verlag  
200 Seiten, DM 26,80

- Ralf Gössner  
**Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges**

Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West  
Konkret Literatur Verlag  
224 Seiten, DM 32,-

- Gustav Radbruch  
**Gesamtausgabe, Band 10**  
**Strafvollzug**  
Bearbeitet von Heinz Müller-Dietz  
C.F. Müller Juristischer Verlag  
247 Seiten, DM 118,-

- Arbeitslosenprojekt TuWas  
**Leitfaden für Arbeitslose**  
Der Rechtsratgeber zum AFG 11. Auflage  
Fachhochschulverlag  
432 Seiten, DM 13,-

- Sabine Kirchhoff  
**Sexueller Mißbrauch vor Gericht**  
Band 1: Beobachtung und Analyse  
317 Seiten, DM 29,80  
Band 2: Materialien und Gerichtsprotokolle  
Verlag Leske + Budrich  
303 Seiten, DM 29,80

- Frank Neubacher  
**Jugend und Rechtsextremismus in Ostdeutschland**  
Vor und nach der Wende  
Forum Verlag Godesberg  
232 Seiten, DM 34,-

- Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
**Innere Sicherheit**  
Herausforderungen an den Rechtsstaat  
C.F. Müller Juristischer Verlag  
22 Seiten, DM 18,-

- Henning Schmidt-Semisch  
**Die prekäre Grenze der Legalität**  
Drogen Kultur Genuß  
AG Spak Verlag  
250 Seiten, DM 39,80

## Materialien:

- Humanistische Union (Hrsg.)  
**Innere Sicherheit**  
Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik  
Schriftenreihe Band 20  
266 Seiten, DM 16,-  
Bezug:  
(Scheck, plus Porto DM 1,50)  
Humanistische Union e.V.  
Bräuhausstraße 2  
80331 München

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (Hrsg.)  
**Standards der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Leitfaden für das Arbeitsfeld Bewährungshilfe**  
Diskussions-Papier  
Bezug:  
(Porto DM 3,- in Briefmarken)  
Monika Thum  
Apostelnstraße 13  
50667 Köln

- Landesarbeitsgemeinschaft der SozialarbeiterInnen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (Hrsg.)  
**Regionalisierung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen**  
Broschüre, 27 Seiten  
Bezug:  
(Bitte frankierten DIN A5-Rückumschlag, zzgl. DM 2,- in Briefmarken)

- LAG-NRW  
c/o Stephan Schlebusch  
Wichernstraße 5  
52525 Heinsberg

- Wolfgang Schaupensteiner  
**Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität – Was muß verbessert werden?**  
Broschüre, 32 Seiten  
Bezug:  
Friedrich-Ebert-Stiftung  
Forschungsinstitut  
Godesberger Allee 149  
53175 Bonn

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG)  
**Kriminalität und Sicherheit**  
Anmerkungen zu einem rationalen Gebrauch mit einem mißbrauchten Thema  
Eine Arbeitshilfe  
Broschüre, 28 Seiten  
Bezug:  
(DM 4,- in Briefmarken)  
BAG-5  
Mirbachstraße 2  
53173 Bonn

dem von Werner Nickolai und Richard Reindl – Vorsitzender bzw. Geschäftsführer der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe – herausgegebene Buch »Lebenslänglich« dokumentiert sind. Vom 14.-16. Mai 1993 veranstaltete das Komitee für Grundrechte und Demokratie in Bonn eine erste öffentliche Anhörung mit dem Thema: »Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung.« Am 18. und 19. Mai 1993 fand in Bergisch Gladbach die Tagung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe zur lebenslangen Freiheitsstrafe statt.

Die Referent/innen und Teilnehmer/innen beider Veranstaltungen sprachen sich überwiegend für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Recht verschiedenen waren allerdings die Einschätzungen über die Umsetzbarkeit und die Folgen einer solchen kriminalpolitischen Initiative, besonders angesichts der derzeitigen Stimmung in der Bevölkerung, die wieder nach härteren Strafen ruft.

Die Beiträge der einzelnen Autoren beleuchten die Thematik aus unterschiedlicher Sicht. Hierzu zählt

die Betrachtung der gegenwärtigen Strafrechtsdogmatik, die Sichtweise des Strafvollzugspraktikers und der Opfer, psychologisch-psychiatrische Aspekte, der theologische Blickwinkel, das geltende Recht sowie kriminologische und kriminalpolitische Perspektiven. Erweitert wird das Spektrum der unterschiedlichen Be- trachtungsweisen der lebenslangen Freiheitsstrafe durch den Bericht eines Betroffenen.

Der schmale Band, der einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe liefert, ist nicht nur für Mitarbeiter/innen in der Straffälligenhilfe von Bedeutung, sondern für alle, die sich zu diesem Thema informieren, eine Meinung bilden und kompetent mitreden möchten.

*Hubert Kolling*

- ◆ **Werner Nickolai, Richard Reindl (Hrsg.)**
- ◆ **Lebenslänglich**
- ◆ **Zur Diskussion um die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe**
- ◆ **Lambertus Verlag**
- ◆ **124 Seiten, 24,- DM, 187,50 öS, 24,- sFr**

## Vorschau: NEUE KRIMINALPOLITIK

Heft 4-1994 erscheint am 15. November

### TITEL:

#### Zuviel Haft?

Jugend-, Straf- und U-Haftzahlen sind zu hoch.  
Wird zu viel und zu schnell eingesperrt?

### INTERVIEW:

#### Andrea Baechtold spricht mit Robert Badinter

Ex-Staranwalt, wortgewaltiger Kämpfer gegen die Todesstrafe und langjähriger Justizminister von Frankreich

### PRAXIS:

#### Projekt »Selbstheiler« Der Ausstieg aus der Sucht

Außerdem: Magazin, aktuelle Beiträge, Neue Bücher u.v.m.

# IMPRESSUM

### Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Andrea Baechtold (Bern), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Dr. Joachim Kersten (München), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

### Chefredaktion und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner  
Frankfurter Straße 44, 64293 Darmstadt  
Tel.: 0 6151 - 2 32 86  
Fax: 0 6151 - 2 17 43

### Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät  
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

### Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram  
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
Museumstraße 1  
A-1060 Wien  
Tel.: 00 43 - 222 52 15 28 70

### Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Andrea Baechtold, Universität Bern,  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Hochschulstraße 4, 3012 Bern

### Titel

Josef Heinrichs, Aachen

### Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

### Illustrationen

Oliver Weiss

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

### Druck, Verlag und Anzeigenannahme

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,  
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Erscheinungsweise:** 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefteter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreis jährlich DM 60,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 48,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postscheckamt Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtsparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266